

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ZPO §§ 313, 564; BGB §§ 812 ff.; TO.A § 20 Abs. 3

Leitsätze:

1. Läßt der Tatbestand des Berufungsurteils infolge widerspruchsvoller Angaben nicht zweifelsfrei erkennen, welchen tatsächlichen Streitstoff das Gericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, so führt dieser Mangel, der von Amts wegen zu beachten ist, zur Aufhebung des Urteils und gemäß § 564 Abs. 2 ZPO auch zur Aufhebung des Verfahrens.
2. Der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung ist ein selbständiger, nicht nur subsidiär gegebener Anspruch; er wird nur durch einen bestehenden vertraglichen Erfüllungsanspruch begrifflich ausgeschlossen.
3. § 20 Abs. 3 TO.A will nur die spätere Beanstandung der Auszahlung von Dienstbezügen in gewissem Umfange ausschließen. Nimmt ein Angestellter Dienstbezüge entgegen, ohne eine Nichtübereinstimmung des gezahlten Betrages mit der Abrechnung oder Zahlungsliste sofort festzustellen und zu beanstanden, so liegt darin allein noch keine Dienstpflichtverletzung.

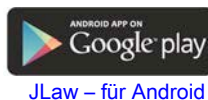
Aktenzeichen: 4 AZR 90/55

Urteil des BAG vom 15. Januar 1958

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



4 AZR 90/55

4 LA 628/54 (Berlin)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 15. Januar 1958

gez. Mißler, Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. Januar 1958 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Hofmann und Wörner für Recht erkannt:

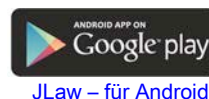
Auf die Revision der Beklagten werden das im schriftlichen Verfahren ergangene Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin - 4 LA 628/54 -, dessen Urteilsformel den Parteien am 2. Februar 1955 zugestellt worden ist, sowie das Berufungsverfahren aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war von 1948 bis zum 31. Juli 1954 als Arzt am städtischen [REDACTED]-Krankenhaus in Berlin beschäftigt. In der Zeit von Mai 1951 bis Oktober 1953 erhielt er auf Anweisung des Sachbearbeiters der Lohn- und Gehaltsstelle, des Verwaltungsangestellten Krüger, in fünf verschiedenen Beträgen Zahlungen in Höhe von insgesamt 2.072,04 DM über das ihm zustehende Entgelt hinaus ausgezahlt. Krüger forderte dem Kläger diese Zahlungen ganz oder teilweise wieder ab mit der Begründung, daß er sich bei den Anweisungen, die sich auf Gehalt, Rückzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und eine Urlaubsvorauszahlung bezogen, geirrt habe. Der Kläger kam diesem Verlangen nach und gab Krüger in vier Teilbeträgen insgesamt 1.564,04 DM. Krüger führte dieses Geld aber nicht an die Beklagte ab, sondern verbrauchte es für sich.

Die Beklagte fordert den Kläger zur Rückzahlung der gesamten zu Unrecht empfangenen Beträge auf und behielt zunächst vom Gehalt des Klägers für Dezember 1953 861,50 DM ein. Später rechnete sie noch gegenüber den Gehaltsforderungen des Klägers für Mai bis Juli 1954 in Höhe des pfändbaren Gehaltsteils von 202,70 DM monatlich auf und behielt demgemäß von der Vergütung des Klägers insgesamt 608,10 DM ein.

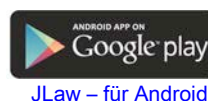
Mit der Klage verlangt der Kläger Zahlung dieser in den letzten 3 Monaten von seinem Gehalt einbehaltenen 608,10 DM. Er bestreitet, daß der Beklagten eine aufrechenbare Gegenforderung insoweit zustehe, als er das zu Unrecht empfangene Geld an Krüger gegeben habe. Er meint, daß er durch die Leistung an Krüger von seiner Verpflichtung zur Rückzahlung gegenüber der Beklagten befreit sei, und beruft sich darauf, daß insoweit auch eine Bereicherung weggefallen sei.

Während das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen hat, hat das Landesarbeitsgericht ihr stattgegeben. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die Vorschriften über ungerecht-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

fertigte Bereicherung könnten nur dann herangezogen werden, wenn Rechte und Pflichten der Parteien nicht im Kreise einer vertraglichen Bindung lägen. Auf dem Gebiete des Arbeitsrechts, soweit es von wirksamen Kollektiv- oder Einzelvertragsbeziehungen gestaltet werde, sei daher kein Raum für die Geltendmachung von Bereicherungsansprüchen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese rechtliche Begründung zum gleichen oder einem anderen Ergebnis führen würde. Das Landesarbeitsgericht prüft dann die Gegenforderung der Beklagten unter dem Gesichtspunkt einer Schadenersatzpflicht des Klägers gemäß § 7 des Rahmentarifvertrags für die im öffentlichen Dienst von Berlin stehenden Beschäftigten (RTV) vom 24. Januar 1949, der für das Arbeitsverhältnis des Klägers unzweifelhaft gelte. Nach dieser Bestimmung haftet ein Beschäftigter, der seine Dienstpflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, dem Dienstberechtigten gegenüber für den daraus entstehenden Schaden nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen. Das Landesarbeitsgericht verneint eine solche Schadenersatzpflicht des Klägers und ist der Auffassung, daß daneben eine Haftung des Klägers aus ungerechtfertigter Bereicherung nicht in Betracht zu ziehen sei.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klagenabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils wegen eines Verfahrensmangels und gemäß § 564 Abs. 2 ZPO auch zur Aufhebung des Berufungsverfahrens. Der Tatbestand des Berufungsurteils läßt nämlich infolge widerspruchsvoller Angaben nicht zweifelsfrei erkennen, welchen tatsächlichen Streitstoff das Gericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Die-



- 4 -

ser Mangel war von Amts wegen zu berücksichtigen; denn eine Unklarheit über die tatsächliche Grundlage der Entscheidung macht dem Revisionsgericht die zuverlässige rechtl-iche Nachprüfung unmöglich (vgl. Stein-Jonas-Schönke, Anm. IV, 6 zu § 313 ZPO und die dort zitierte Rechtsprechung).

Wesentlich für die rechtliche Beurteilung ist es, welche Befugnisse dem Verwaltungsangestellten K. von der Beklagten eingeräumt waren. Hiervon geht auch das Berufungsgericht aus, das die Aufrechnungsforderung der Beklagten ausschliesslich unter dem Gesichtspunkt der Schadenersatzpflicht geprüft hat. Insofern bestehen aber erhebliche Widersprüche zwischen den eigenen tatsächlichen Feststellungen des Berufungsurteils und den Feststellungen des erstinstanzlichen Urteils und den Parteischriftsätzen, auf die das Berufungsurteil für den Sachverhalt ergänzend Bezug nimmt. So heisst es im Tatbestand des Berufungsurteils bei der Darstellung des unstreitigen Sachverhalts, der Kläger habe von dem damaligen Verwaltungsangestellten Krüger, der von der Beklagten regelmäßig mit der Auszahlung von Entgeltbeträgen an die Angestellten des -Krankenhauses beauftragt gewesen sei, in fünf Fällen ihm nicht zustehende Beträge mit unterschiedlichen Begründungen erhalten. In anderem Zusammenhange ist dagegen von "überwiesenen" Beträgen die Rede. Als Inhalt des erstinstanzlichen Vortrags des Klägers wird dann wiedergegeben, der Kläger habe annehmen müssen, daß K., der den Beschäftigten des -Krankenhauses laufend ihre Gehälter und Löhne ausgezahlt habe, auch in gleicher Weise zur Nachzahlung zusätzlicher Beträge und im Falle von Irrtümern zu ihrer Entgegennahme bei Rückgewähr befugt sei. Weiter heisst es in den Entscheidungsgründen, es sei unbestritten geblieben, dass in verschiedenen Fällen auch Nachzahlungen an den Kläger und seine Kollegen übermittelt worden seien; der Kläger habe in Krüger im Hinblick auf die besondere Situation des räumlich von der Stadtverwaltung entfernt liegenden Krankenhauses den zuständigen "Kassenbeamten" erblicken dürfen; Krüger sei ihm mit bestimmten kassenmäßigen Kompetenzen vorgestellt worden, er ha-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

be K. als einen auf dem Kassengebiet mit ganz bestimmten Aufgaben im Gehaltssektor Beauftragten gekannt. Aus seinen Feststellungen zieht dann das Berufungsgericht die Folgerung, der Kläger habe die ihm mit naheliegender Begründung plausibel gemachten verschiedenen Zahlungen des K. ohne besondere Überprüfung entgegennehmen dürfen; er habe auch keine Veranlassung gehabt, sich den Kopf darüber zu zerbrechen, ob dieser ihm persönlich seit langem bekannte Kollege nun auch das richtige Quittungsformular verwende.

Hiernach muß angenommen werden, zum mindesten aber besteht die Möglichkeit, daß das Berufungsgericht davon ausgegangen ist, K. sei mit Kassengeschäften beauftragt gewesen oder habe jedenfalls solche Geschäfte wahrgenommen. Das erstinstanzliche Urteil, auf das das Berufungsurteil ohne Einschränkung verweist, hat dagegen eindeutig festgestellt, daß K. ausschließlich mit der Berechnung und Anweisung der Löhne und Gehälter, also nur mit Aufgaben der Lohnbuchhaltung befaßt gewesen sei; er sei aber niemals befugt gewesen, Gehalt auszuzahlen oder Einzahlungen in Empfang zu nehmen. Insbesondere hat das erstinstanzliche Urteil festgestellt, daß der Kläger die von K. zu Unrecht angewiesenen Beträge nicht von K., sondern von der Anstaltskasse ausgezahlt erhalten hat.

Ein weiterer Widerspruch, der für die rechtliche Beurteilung von Bedeutung sein kann, besteht darin, daß das Berufungsurteil feststellt, K. habe sich jeweils erst alsbald nach den einzelnen Zahlungen an den Kläger gewandt und ihm die Beträge ganz oder zum Teil wieder abgefordert. Im Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils ist der Vorgang dagegen so dargestellt: Krüger habe die Beklagte um mindestens 73.000,-- DM geschädigt, indem er für Angestellte des Krankenhauses sachlich unrichtige Einzel-Zahlungsanweisungen ausgestellt habe. Dabei sei er so vorgegangen, daß er dem jeweils Betroffenen telefonisch mitgeteilt habe, für ihn liege eine Zahlungsanweisung vor, er solle sich



- 6 -

das Geld von der Anstaltskasse holen; gleichzeitig habe er den Betroffenen aufgefordert, das Geld ganz oder zum Teil an ihn selbst zurückzuzahlen, da es sich um irrtümliche Zahlungen handele und er zwecks Vermeidung von Weiterungen die Sache selbst in Ordnung bringen wolle.

In beiden Punkten entspricht die vom angefochtenen Urteil abweichende Darstellung des erstinstanzlichen Urteils den Parteischriftsätzen sowie dem Brief des K [REDACTED] an den Kläger, auf die das Berufungsurteil ebenfalls Bezug nimmt.

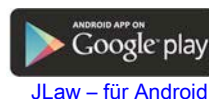
Schon wegen dieser Widersprüche in den tatsächlichen Feststellungen, die keine brauchbare Entscheidungsgrundlage in der Sache selbst bilden, war das angefochtene Urteil nebst dem Berufungsverfahren aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Im übrigen ist zu den rechtlichen Ausführungen des Berufungsgerichts noch folgendes zu bemerken:

Es ist rechtsirrig, wenn das Landesarbeitsgericht annimmt, eine Haftung des Klägers aus ungerechtfertigter Bereicherung komme neben einer möglichen Haftung auf Schadenersatz nach tariflichen oder vertraglichen Bestimmungen nicht in Betracht. Das Landesarbeitsgericht verkennt hierbei, daß der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung ein selbständiger Anspruch ist und begrifflich nur durch das Bestehen eines vertraglichen Erfüllungsanspruchs ausgeschlossen wird (vgl. RGR-Komm., Vorbem. 6 c vor § 812 BGB); etwas anderes besagen auch nicht die im angefochtenen Urteil angeführten Entscheidungen (RG, JW 1933, S. 1251 Nr. 11 und RGZ 166, 71). Ein Schadenersatzanspruch dagegen, auch wenn er aus einer Vertragsverletzung herzuleiten ist, schließt den Anspruch auf Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung nicht aus. Um so weniger ist eine solche Rechtsfolge denkbar, wenn zwar Schadenersatzpflichten tariflich oder vertraglich geregelt sind, im konkreten Falle aber ein Schadenersatzanspruch verneint wird.

Das Berufungsgericht wird daher, wenn es einen Schadenersatzanspruch wiederum verneint, zu prüfen haben, ob



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die Klage nach den Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) begründet ist. Es kann diese Prüfung auch zuerst vornehmen, da der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung nicht etwa nur subsidiär gegeben ist (vgl. Palandt, BGB, 76. Aufl., Einf. vor § 812 Anm. 3).

Soweit das Berufungsgericht Bestimmungen des Rahmentarifvertrages heranziehen will, darf es sich nicht mit der Bemerkung begnügen, daß dieser "unzweifelhaft" auf das Arbeitsverhältnis des Klägers Anwendung finde. Es muß vielmehr feststellen, ob die Parteien tarifgebunden sind oder durch Einzelvertrag das Arbeitsverhältnis den Bestimmungen des Tarifvertrages unterworfen haben. Dem Revisionsgericht sind insofern eigene tatsächliche Feststellungen verschlossen.

Von Rechtsirrtum beeinflusst sind auch die Ausführungen des Berufungsgerichts, der Kläger habe nicht ohne weiteres erkennen können, daß er mit den Zahlungen an K. [REDACTED] Beträge aus dem Vermögen der Beklagten in einer Form weitergebe, die für die Beklagte zu einem Verlust führen könne oder müsse. Soweit der Kläger Barzahlungen empfangen hatte, war dieses Geld in sein Eigentum und damit aus dem Vermögen der Beklagten in das Vermögen des Klägers übergegangen.

Die Revision irrt allerdings, wenn sie Nichtanwendung des § 20 TO.A rügt. Sie meint, der Kläger habe eine Dienstpflicht verletzt, weil er Zahlungen ohne den üblichen Gehaltsstreifen entgegengenommen habe. § 20 Abs. 3 TO.A will nämlich nur in gewissem Umfang Beanstandungen der ausgezahlten Beträge durch den vergütungsberechtigten Angestellten ausschliessen.

Soweit das Berufungsgericht einen Anspruch der Beklagten auf Rückzahlung bejaht, wird es schliesslich noch zu prüfen haben, ob dieser Anspruch durch die Zahlungen an K. [REDACTED] erfüllt ist oder der Kläger sich hinsichtlich der Person des K. [REDACTED] auf den Rechtschein einer Vollmacht für die Empfangnahme von Zahlungen berufen kann.

